

Verpackungsverordnung - Vollständigkeitserklärung

Es wird darauf hingewiesen dass,

- nach § 16 Abs. 3 VerpackV bei Überschreiten der Bagatellgrenzen von
>80t/Jahr für Glas
>50t/Jahr für Papier, Pappe, Karton
>30t/Jahr für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Verbunde, Weißblech oder Aluminium)
eine Vollständigkeitserklärung gem. der VerpackV bei der zuständigen IHK zu hinterlegen ist.
- im VE-Register ab dem 2. Mai 2009 laufend die Adressliste der Unternehmen (Firmenname, PLZ, Ort) veröffentlicht wird, die bei der IHK eine ordnungsgemäße VE abgegeben haben,
- die zuständige Landesbehörde ab dem 2. Mai 2009 Einsichtnahme in die hinterlegten VE's erhält,
- in der VE die elektronische Abgabe an die IHK als gesetzlicher Abgabetermin mit einem nur für die zuständige Landesbehörde sichtbaren elektronischen Eingangsstempel festgehalten wird,
- die dualen Systeme, die nach § 10 Abs. 6 Satz 1 VerpackV die sog. - nur für die zuständige Landesbehörde einsehbaren - korrespondierenden Lizenzierungsdaten in das VE-Register eingeben müssen,
- die Unternehmen sollten darauf achten, dass die "**richtige**" E-Mailadresse bei der Anmeldung - mit Wiederholung - angegeben wird, da nur an diese E-Mail-Adresse die Login-Daten versandt werden,
- dass das VE-pflichtige Unternehmen **s e i n e** Umsatzsteuer - Identifikationsnummer (USt.IdNr) angibt, weder die USt-IdNr des dualen Systems noch die des Konkurrenten,
- die nach Anhang VI Ziff. 2c von den VE-pflichtigen Unternehmen im VE-Register anzugebende "verantwortliche Person" kann betriebsintern od. -extern bestimmt sein. Da über diese "verantwortliche Person" die gesamte VE-Kommunikation zwischen insbesondere der zuständigen Landesbehörde und dem VE-pflichtigen Unternehmen läuft, Der Prüfer kann nicht gleichzeitig "verantwortliche Person" sein, da ein verpflichtetes Unternehmen sich nicht selbst kontrollieren kann,
- in der VE für das Berichtsjahr 2008 die entsprechenden Verpackungsdaten/Tonnagen vom 5. April bis 31. Dez. 2008 - dies ist formaljuristisch der Übergangsregelung geschuldet - einzugeben; die Bagatellgrenze bezieht sich hingegen auf das gesamte Kalenderjahr 2008,
- in der erstmaligen VE auch bagatellrelevante Selbstentsorgermengen einzugeben sind. Hierzu müssen die Selbstentsorgungsgemeinschaften keine korrespondierenden Angaben im VE
- Register eingeben. Diese Angaben sind nur einmalig für den Meldezeitraum 2008 durch die verpflichteten Unternehmen einzugeben; künftig sind dies ab dem Berichtsjahr 2009 die - zur Zeit sehr expandierenden - Branchenlösungen auf Landesebene,
- die VE nur der Prüfer, nicht das VE-pflichtige Unternehmen, eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Signaturgesetz haben muss, (die für die Elektronische Signatur erforderliche Signaturkarte kann bei der IHK Arnsberg, Klaus Wälter, Tel.: 02931/878-141, beantragt werden)

- nur damit das VE-PDF signieren muss,
- das VE-pflichtige Unternehmen sich vorab vergewissern muss, dass der Prüfer diese Signatur hat,
- nur ein Prüfer - nicht zwei Prüfer - darf und muss mit seiner Signatur das VE-PDF signieren. Den Prüfbericht können jedoch zwei Prüfer unterzeichnen,
- vor Eingabe der Daten in das VE-Register sollte das pflichtige Unternehmen zusammen mit dem Prüfer alle Daten bereits abgestimmt haben und der Prüfbericht bereits vorliegen. Das Datum des Prüfberichtes ist in der VE anzugeben. Der Prüfbericht ist nicht im VE-Register und auch nicht bei der IHK abzugeben,
- der Hauptfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf hat Anfang März 2009 Prüfungshinweise verabschiedet, die in Kürze auf der IDW-Homepage (www.idw.de) veröffentlicht werden. Unter den nach § 10 Abs. 1 Satz 1 VerpackV zulässigen Prüfern wird dies voraussichtlich in den meisten Fällen der Wirtschaftsprüfer sein.